

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ der Gemeinde Lindetal

Satzung der Gemeinde Lindetal über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ (Gemarkung Ballin Flur 1 Flurstück 14/29 [teilweise], 14/1 [teilweise], 15 [teilweise], 16/1 und 17 [teilweise]) aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2023 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO

Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage. Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen, die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Träfo, Wechselrichter) und die Einfriedung.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.
2.2 Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhensystem DHHN 2016).

3. Abweichende Maße der Abstandsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V

Der Zaun ist als offene Einfriedung ohne eigene Abstandsflächen mit einer Höhe bis 2,5 m zulässig.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 Unter den Modulen darf nur außerhalb des Zeitraumes vom 15. April bis 01. August mit Bäumen unter Beseitigung des Markenschnitts maximal 2x gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähen des Ackruchens ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizidsatz und Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Alternativ ist beweidet zu lassen.

4.2 Im Bereich der Fläche zum Schutz vor Immissionen und für Anpflanzungen ist eine Blind-/Sichtschutzhhecke, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Schlehe, Pfaffenröhren, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.
Auf den Waldbandsandflächen ist gemäß HZE Pkt. 2.41 Heiden, Trocken- und Magerrasen zu entwickeln.
Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HZE resultiert folgender Pflegeplan:

- allgemeine Vorgaben:
 - keine Einbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
 - kein Schneiden, Weiden und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
 - Mähd mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mandhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- Arbeitsschritte
 - 1. bis 5. Jahr:
 - 2x jährliche Staffelmähd von 01.05 – 30.11
 - ab 6. Jahr:
 - 1 x jährliche Staffelmähd vom Ende 06 – Ende 08
 - Alternativ Beweidung
 - Beginn möglichst früh Ende März/April bis Anfang Mai
 - Beweidungsdauer je nach der Stärke des Aufwuchses
 - Auftrieb 1-2 x/Jahr
 - Pause von mindestens 6 Wochen zwischen den Auftrieben
 - ggf. 1x Nachmähd im Spätsommer vorzunehmen
 - Besatzdichte/-stärke entsprechend des Futterangebot
 - keine Züfütterung
 - Führung eines Weideagebuchs

4.4 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die 13 Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fall- und Abstrahlmaßnahmen in der Umgebung des Plangebietes installieren. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
9 Nistkästen Feldsperling ø 32 mm
9 Nistkästen Kottmeise ø 32 mm
mit ungetriebenen Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 9 des AFB. Alternativ sind weckseitige Erbsen- oder Kirsche z.B. der Fa. Schwieger 1B/3SV mit Mäderschutz oder vergleichbare entspricht CEF 2

4.5 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fall- und Abstrahlmaßnahmen in der Umgebung des Plangebietes installieren. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Abbringung von Bäumen und leicht beweglicher Bäumen von insgesamt 4 Nistkästen mit ungetriebenen Brettern und leicht beweglicher AFB. Alternativ ist ein weckseitiges Ereignis z.B. der Fa. Schwieger 1N mit Mäderschutz oder vergleichbare einzusetzen.
entspricht M 3
Als Ersatz für den Verlust von 27 Einzelbäumen sind in den festgesetzten Flächen 40 Traubeneichen (*Quercus petraea*) heimischer Herkunft in der Qualität hochstamm 2 x verpflanzt. Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreieck und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann möglich, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baum- pflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

4.6

Planzeichnung (Teil A)

M 1 : 1.000



Kartengrundlage digitale ALK Stand 04.08.2021

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die planmäßige Nutzung und Besucher der Flurstücke 12/29 und 15 sowie einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmen zu belassen.

6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkerkungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen und sonstigen Gefahren oder zur Verminderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkerkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

In der im Plan festgesetzten Fläche ist eine Abschirmung anzubringen, die die Sonnenlichtreflexion in Richtung der nahe gelegenen Wohngrundstücke reduziert. Die Abschirmung erfolgt durch Pflanzung einer Hecke. Auf den 3 m breiten Flächen zur Vermeidung von Immissionen ist je eine Reihe standortgerechter heimischer Sträucher im Abstand von 2 m nach den einschlägigen technischen Vorschriften zu pflanzen. Es sind Gehölze in der Qualität 2 x verpflanzt. Höhe 60 bis 100 cm folgender Arten zu verwenden und dauerhaft zu erhalten: Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes nigra (Schwarze Johannisbeere).

7. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen § 9 Abs. 2 Nr. 21 i. m. § 12 Abs. 3a BauGB

Im sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlage sind nur die Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvvertrag verpflichtet.

II. Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V

1. Abstandsflächen § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V

Der Zaun ist als Einfriedung ohne eigene Abstandsflächen mit einer Höhe bis 2,5 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bodendenkmal
Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeuten. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestalten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).
Erdengriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die die- se wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesrat für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

IV. Hinweise

1) Bodendenkmale
Für den Bereich außerhalb des Bodendenkmals gilt:
Wenn während der Arbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellereweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen, Gräben, Umfassungsmauern, verfallene Laternen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtwege und Erdbauwerke (Hohlwege, Kellern, Gräben, Postenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Knochen, Münzen, Schmuck, Steinsetzungen, Höher, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelette, Waffen, Geschosse, etc. gefunden werden, sind diese sofort an die zuständige Stelle (uNB) zu melden. Die Arbeiten sind zu unterbrechen und der Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erfüllt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2) Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen

V1 Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu realisieren.

3) Externe Kompensationsmaßnahme

Nachdem außerhalb des Plangebietes zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 12.160 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Verwendet wird das ca. 100 km nordwestlich gelegene Ökotopt LRO-038 Naturwald „Schwaan“.

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage i. V. m. textlichen Festsetzungen

SO Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

GRZ 0,5

Höhe baulicher Anlagen in m über DHHN 2016 als Höchstmaß

OK 112,5 m

Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

private Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Unterirdische Gasleitung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 4.3

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 4.2

Anpflanzen: Bäume

Sträucher

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen i. V. m. textlichen Festsetzungen Nr. 5

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkerkungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets § 16 Abs. 5 BauNVO

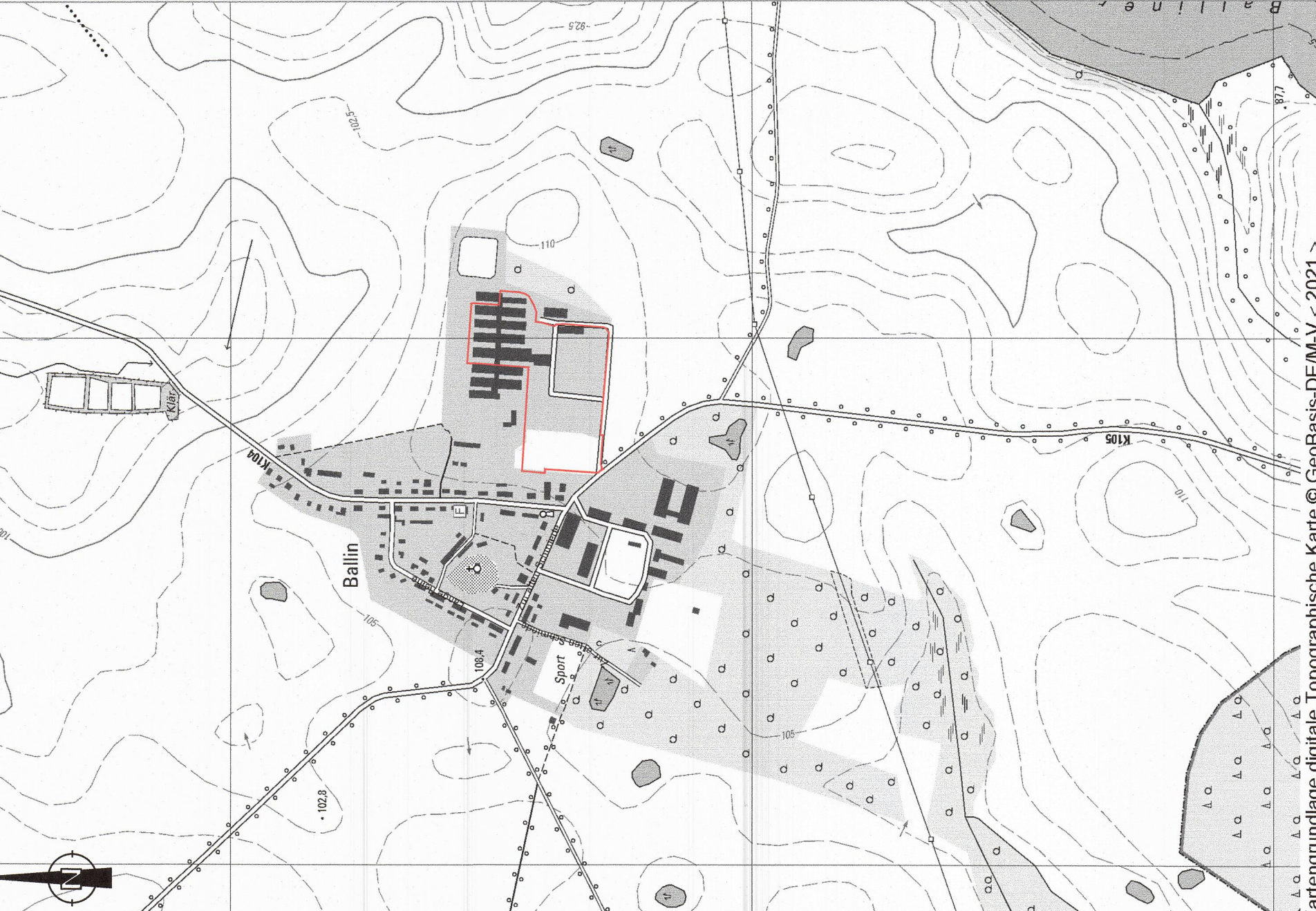
Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Bodendenkmalen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier Waldabstand

Übersichtsplan

M 1 : 10.000



Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V - 2021 >

Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ der Gemeinde Lindetal

Stand: Februar 2023

Planverfasser: Planungsbüro Traumann

8. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 28.02.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. 11.02.2023 gmdr/sg

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der geographischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Fälschung nur grob erfolgt, die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Neubrandenburg

Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

11. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am 03.07.23 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. 11.02.2023 gmdr/sg

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

12. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

13. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

14. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

15. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

16. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

17. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

18. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

19. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

20. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

21. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

22. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

23. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

24. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

25. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

26. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.

Lindetal, den 11.02.2023

Seal of the Municipality of Lindetal

Bürgermeisterin

27. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ballin“ wurde am 11.02.2023 in der Stargarder Zeitung Nr. 027 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verhältnissen- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 BauNVO) sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung anfechten zu lassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.02.2023 in Kraft getreten.